



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7039/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
932/AB
1995 -06- 0 2

ZU

9581J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 958/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Büres und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ferialarbeit, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Aktivitäten werden im Bereich Ihres Ressorts gesetzt, um jungen Menschen Stellen für Praktika oder Ferialarbeit anbieten zu können?
2. Wieviele solche Stellen für Ferialarbeit oder Ferialpraktika sind für den Sommer 1995 in Aussicht genommen?
3. Erfolgt die Anstellung im Rahmen befristeter Dienstverhältnisse?
4. Wenn zur Frage 3 Nein - in welcher Form bzw nach welchen arbeitsrechtlichen Regelungen erfolgt die Anstellung?
5. Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch auf den Ausbildungszweck Rücksicht genommen wird?
6. Zunehmend ist auch ein Interesse an Auslandspraktika feststellbar. Bestehen im Bereich Ihres Ressorts Initiativen zur Förderung eines zumindest EU-weiten Praktikantenaustauschs?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Ich schicke voraus, daß Praktikanten im öffentlichen Dienst nur aufgenommen werden können, wenn dafür entsprechende gesetzliche Grundlagen bestehen, wie dies für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung (siehe die §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) und für die Rechtspraktikanten (siehe das Rechtspraktikantengesetz, BGBl 1987/644) der Fall ist. Neben diesen speziellen Formen eines Ausbildungsverhältnisses käme auch eine Aufnahme in ein - reguläres, allenfalls befristetes - Vertragsbedienstetenverhältnis in Betracht. Im Gegensatz zu den Ausbildungsverhältnissen können jedoch Aufnahmen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis nur nach Maßgabe der im jährlichen Stellenplan vorgegebenen Planstellen vorgenommen werden. Jede Aufnahme eines Ferialpraktikanten vermindert daher die sonstigen Aufnahmemöglichkeiten. Ein für Ferialpraktikanten vorbehaltenes Kontingent an Vertragsbedienstetenplanstellen steht nicht zur Verfügung.

Die Eignungsausbildung dient der fachlichen Vorbereitung und Feststellung der Eignung von Bewerbern für Verwendungen des Gehobenen Dienstes und des Mittleren Dienstes. Die Eignungsausbildung dauert höchstens 12 Monate. Durch die Teilnahme an der Eignungsausbildung wird kein Dienstverhältnis begründet.

Die Anzahl der jährlich zur Eignungsausbildung zuzulassenden Teilnehmer ist im voraus im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Für das laufende Ausbildungsjahr 1994/95 konnten den Gerichten insgesamt 100 Aufnahmemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung auf die einzelnen Oberlandesgerichtssprengel:

OLG-Sprengel	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Summe
Wien	15	25	40
Graz	8	9	17
Linz	10	15	25
Innsbruck	7	11	18
Summe	40	60	100

Es ist beabsichtigt, auch im Ausbildungsjahr 1995/96 100 Aufnahmemöglichkeiten vorzusehen, und zwar - wie zuletzt 1994/95 - 40 für den Gehobenen Dienst und 60 für den Mittleren Dienst.

So wie der Eignungsausbildung kommt auch der Gerichtspraxis eine Brückenfunktion zwischen Berufsvorbildung und praktischer Berufsausbildung zu. Nach Abschluß des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums hat jeder Absolvent einen Rechtsanspruch darauf, seine Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit als Rechtspraktikant bei Gericht fortzusetzen und dabei seine Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen.

Die Gerichtspraxis als Rechtspraktikant ist für den Rechtsanwaltsberuf, für den Notarberuf und für den Beruf eines Richters im Ausmaß von zumindest neun Monaten eine zwingende Voraussetzung. Da aber auch in anderen Berufen die Zurücklegung einer Gerichtspraxis von Vorteil ist oder weil nach Beendigung des Studiums nicht sogleich eine Berufswahl getroffen wird, legen nahezu alle Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant zurück. Die Anzahl der Rechtspraktikanten hat in den letzten Jahren zugenommen (derzeit absolvieren schon über 1000 Rechtspraktikanten die Gerichtspraxis), eine Entwicklung, die den Gerichten größte Schwierigkeiten bereitet.

Die Aufnahme in die Gerichtspraxis erfolgt durch einen Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts, und zwar bisher grundsätzlich für die Dauer eines Jahres. Der Rechtspraktikant steht in keinem Dienstverhältnis zum Staat, sondern in einem bloßen Ausbildungsverhältnis. Dies hat vor allem den Vorteil, daß die Absolvierung der Gerichtspraxis nicht vom Vorhandensein einer freien Planstelle abhängig ist. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Rechtspraktikant durch Mithilfe an der Bearbeitung der bei Gericht vorkommenden Angelegenheiten der Rechtspflege einen möglichst umfassenden Einblick in die richterliche Tätigkeit sowie in die Aufgaben der Kanzleien erhält und die sonstigen gerichtlichen Einrichtungen kennenlernt. Er ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit heranzuziehen.

Sowohl die Rechtspraktikanten als auch die Teilnehmer an der Eignungsausbildung erhalten für ihre Tätigkeit sogenannte Unterstützungsbeiträge. Für das laufende

Budgetjahr 1995 wurden für die Ausbildungsbeiträge der Eignungsausbildungsteilnehmer und der Rechtspraktikanten insgesamt 253,5 Mio S präliminiert.

Im Gegensatz dazu ist die Praxis als sogenannter Rechtshörer unentgeltlich. Diese (sechs- bis achtwöchige) Praxis soll Studenten der Rechtswissenschaften während der Studienzeit, womöglich in den Haupt- und Semesterferien, eine praktische Anschauung des Rechtsganges bei Gericht vermitteln, sie mit ausgewählten Akten vertraut machen und ihnen die Teilnahme an Verhandlungen und Tagsatzungen ermöglichen. Die Praxis als Rechtshörer wird bei einem Gerichtshof erster Instanz oder einem Bezirksgericht vollstreckt. Wer als Rechtshörer zugelassen werden möchte, hat sich unter Vorlage seines Studienbuches und einer Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde über sein Wohlverhalten bei dem Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei welchem er tätig sein will, persönlich zu melden. Über die Zulassung ist ein Bescheid zu erlassen, der auch dem Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, an der der Rechtshörer inskribiert ist, zuzustellen ist. Da die Zahl der Jus-Studenten, die als Rechtshörer zugelassen werden wollen, vergleichsweise niedrig ist, können praktisch alle Ansuchen positiv erledigt werden. Die Tätigkeit als Rechtshörer ist im Studienbuch zu bestätigen. Auf Verlangen kann dem Rechtshörer auch ein Zeugnis über die während seiner Tätigkeit bekundeten Fähigkeiten und erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

Zu 6:

Das Bundeskanzleramt hat vor wenigen Wochen ausführliche Unterlagen betreffend Praktika bei den Institutionen der Europäischen Union an die Ressorts verteilt. Das Bundesministerium für Justiz hat diese Unterlagen umgehend den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Kenntnis gebracht und ersucht, interessierte Rechtspraktikanten darüber zu informieren.

1. Juni 1995

